



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Rinderspacher SPD**  
vom 03.01.2018

### Altersfeststellung bei jungen Flüchtlingen

- 1.1 Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge halten sich aktuell in Bayern auf (bitte nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?
- 1.2 Wie hat sich die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Bayern in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?
- 1.3 Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind seit Anfang 2015 pro Monat nach Bayern gekommen (bitte nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?
- 2.1 Bei wie vielen Flüchtlingen bestehen aktuell Zweifel, ob diese minderjährig sind oder nicht (bitte pro Jahr in absoluten und in relativen Zahlen angeben sowie nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?
- 2.2 Bei wie vielen Flüchtlingen bestanden in den vergangenen zehn Jahren Zweifel, ob diese minderjährig sind oder nicht (bitte pro Jahr in absoluten und in relativen Zahlen angeben sowie nach Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?
- 2.3 Bei wie vielen Flüchtlingen wurde in den vergangenen zehn Jahren festgestellt, dass diese entgegen ihrer eigenen Angaben vermutlich nicht minderjährig sind bzw. waren (bitte pro Jahr in absoluten und in relativen Zahlen angeben sowie nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?
- 3.1 Wie hoch waren in den vergangenen Jahren die jeweiligen Kosten der unterschiedlichen Methoden der Altersfeststellung (bitte die Kosten pro Einzelfall und jährlichen Gesamtkosten nach Methoden pro Jahr aufschlüsseln)?
- 3.2 Wer trägt die Kosten für die Altersfeststellung bei jungen Flüchtlingen in Bayern?
- 3.3 Wie hoch war die Zahl der in den vergangenen zehn Jahren in Bayern durchgeführten Altersfeststellungen, die von unbegleiteten Flüchtlingen selbst beantragt wurden (bitte pro Jahr in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?
- 4.1 Welche bayerischen Jugendämter haben in den vergangenen zehn Jahren regelmäßig Verfahren zur Altersfeststellung von jungen Flüchtlingen angewendet (bitte pro Jahr nach Jugendämtern aufschlüsseln)?
- 4.2 Wie viele Verfahren zur Altersfeststellung bei jungen Flüchtlingen haben die bayerischen Jugendämter in den vergangenen zehn Jahren angewendet (bitte pro Jahr nach Jugendämtern aufschlüsseln)?
- 4.3 Welche Verfahren zur Altersfeststellung haben die bayerischen Jugendämter in den vergangenen zehn Jahren angewendet (bitte pro Jahr nach Jugendämtern, Art des Verfahrens und Häufigkeit der Anwendung aufschlüsseln)?
- 5.1 Wie viele junge Flüchtlinge haben sich in den vergangenen zehn Jahren in Bayern geweigert, eine vom Jugendamt angeordnete Altersfeststellung durchführen zu lassen (bitte pro Jahr in absoluten und in relativen Zahlen angeben sowie nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?
- 5.2 Wie sind die bayerischen Jugendämter in den vergangenen zehn Jahren mit jungen Flüchtlingen verfahren, die sich einer angeordneten Altersfeststellung weigern (bitte pro Jahr nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?
- 5.3 Von wie vielen unbegleiteten Flüchtlingen, die nach Bayern gekommen sind, ist aktuell der Aufenthaltsort unbekannt?
- 6.1 Bei wie vielen jungen Flüchtlingen konnte in den vergangenen zehn Jahren über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Altersfeststellung nicht eindeutig geklärt werden, ob diese minderjährig sind oder nicht (bitte pro Jahr in absoluten und in relativen Zahlen angeben sowie nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?
- 6.2 Wie sind die bayerischen Jugendämter mit jungen Flüchtlingen verfahren, bei denen die Altersfeststellung keine Klarheit in Bezug auf deren Minderjährigkeit verschaffen konnte (bitte pro Jahr nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?
- 7.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Einschätzung der Bundesärztekammer, dass medizinische Methoden der Altersfeststellung wie insbesondere Röntgen einen unangemessenen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellen?
- 7.2 Wie steht die Staatsregierung zu dem Hinweis des Präsidenten der Bundesärztekammer Frank Ulrich Montgomery, dass die Regeln des Strahlenschutzes eine Altersfeststellung durch Röntgen nur im Rahmen eines Strafprozesses zulassen?
- 7.3 Beabsichtigt die Staatsregierung, sich auch für die routinemäßige Durchführung von Genitaluntersuchungen zur Altersfeststellung einzusetzen?

- 8.1 Wie geht die Staatsregierung mit der Beurteilung der medizinischen Altersfeststellung durch die Bundesärztekammer als nicht zuverlässig um?
- 8.2 Wie gedenkt die Staatsregierung mit der nach fachlicher Einschätzung möglichen Abweichung des Knochenalters vom tatsächlichen Alter um bis zu drei Jahre umzugehen?
- 8.3 Mit welchen Fehlerquoten rechnet die Staatsregierung bei den jeweiligen Methoden der Altersfeststellung?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Landesjugendamt**  
vom 08.03.2018

- 1.1 Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge halten sich aktuell in Bayern auf (bitte nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?**
- 1.2 Wie hat sich die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Bayern in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?**

Eine differenzierte statistische Erfassung ist in den letzten zehn Jahren nicht erfolgt. Nachfolgend wird deshalb die Entwicklung auf Grundlage der vorliegenden Daten für die Jahre ab 2015 bis Ende 2017 dargestellt.

Die Frage nach den Herkunftsländern kann nur prozentual für Bayern insgesamt für die Jahre 2015, 2016 und 2017 beantwortet werden. Hierzu wird eine entsprechende Übersicht im Anschluss an die folgende tabellarische Übersicht angefügt.

Zum Stichtag 31.12.2015 hielten sich 13.294, zum 31.12.2016 6.680 und zum 31.12.2017 3.737 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) im Freistaat Bayern (in der Zuständigkeit bayerischer Jugendämter) auf. Diese verteilen sich auf Grundlage der Daten des Bundesverwaltungsamtes (BVA) wie folgt:

Oberbayern			
	2015	2016	2017
Stadt Ingolstadt	67	90	43
Landeshauptstadt München	4.540	990	522
Stadt Rosenheim	881	71	37

Oberbayern			
	2015	2016	2017
Landkreis Altötting	76	41	22
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	67	41	31
Landkreis Berchtesgadener Land	190	111	57
Landkreis Dachau	15	37	36
Landkreis Ebersberg	61	47	23
Landkreis Eichstätt	83	50	8
Landkreis Erding	78	64	29
Landkreis Freising	125	71	36
Landkreis Fürstenfeldbruck	129	68	27
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	61	55	50
Landkreis Landsberg am Lech	70	85	44
Landkreis Miesbach	67	47	26
Landkreis Mühldorf am Inn	73	52	18
Landkreis München	259	190	108
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	50	27	7
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	61	46	29
Landkreis Rosenheim	260	90	80
Landkreis Starnberg	48	66	33
Landkreis Traunstein	116	87	46
Landkreis Weilheim-Schongau	134	83	34
Summe:	7.511	2.509	1.346

Niederbayern			
	2015	2016	2017
Stadt Landshut	84	49	26
Stadt Passau	90	25	16
Stadt Straubing	92	60	25

Niederbayern			
	2015	2016	2017
Landkreis Deggendorf	184	98	54
Landkreis Dingolfing-Landau	75	35	14
Landkreis Freyung-Grafenau	113	58	27
Landkreis Kelheim	89	42	12
Landkreis Landshut	121	86	35
Landkreis Passau	471	110	38
Landkreis Regen	41	30	20
Landkreis Rottal-Inn	135	72	46
Landkreis Straubing-Bogen	129	61	32
Summe:	1.624	726	345

Oberpfalz			
	2015	2016	2017
Stadt Amberg	40	24	11
Stadt Regensburg	243	117	41
Stadt Weiden i. d. OPf.	89	40	7
Landkreis Amberg-Weizsach	85	63	30
Landkreis Cham	79	62	25
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.	53	31	15
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	98	61	33
Landkreis Regensburg	41	68	61
Landkreis Schwandorf	30	38	42
Landkreis Tirschenreuth	22	30	14
Summe:	780	534	279

Oberfranken			
	2015	2016	2017
Stadt Bamberg	57	64	35
Stadt Bayreuth	84	40	24
Stadt Coburg	60	43	10
Stadt Hof	66	33	14
Landkreis Bamberg	66	63	44
Landkreis Bayreuth	23	47	28
Landkreis Coburg	89	68	30
Landkreis Forchheim	72	50	51
Landkreis Hof	70	45	37
Landkreis Kronach	11	18	34
Landkreis Kulmbach	36	27	9
Landkreis Lichtenfels	22	25	26
Landkreis Wunsiedel	49	33	30
Summe:	705	556	372

Mittelfranken			
	2015	2016	2017
Stadt Ansbach	39	30	15
Stadt Erlangen	55	38	18
Stadt Fürth	108	78	35
Stadt Nürnberg	307	206	107
Stadt Schwabach	21	21	9
Landkreis Ansbach	82	54	50
Landkreis Erlangen-Höchstadt	73	49	21
Landkreis Fürth	94	79	41
Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim	55	53	26
Landkreis Nürnberger Land	113	93	58
Landkreis Roth	50	43	32

Mittelfranken			
	2015	2016	2017
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	30	22	31
Summe:	1.027	766	443

Unterfranken			
	2015	2016	2017
Stadt Aschaffenburg	57	60	26
Stadt Schweinfurt	79	44	24
Stadt Würzburg	83	64	37
Landkreis Aschaffenburg	12	61	45
Landkreis Bad Kissingen	30	49	34
Landkreis Haßberge	20	44	28
Landkreis Kitzingen	24	35	26
Landkreis Main-Spessart	68	45	34
Landkreis Miltenberg	71	43	33
Landkreis Rhön-Grabfeld	54	36	29
Landkreis Schweinfurt	20	58	34
Landkreis Würzburg	37	49	46
Summe:	555	588	396

Schwaben			
	2015	2016	2017
Stadt Augsburg	261	194	119
Stadt Kaufbeuren	43	21	10
Stadt Kempten	44	31	23
Stadt Memmingen	31	22	6
Landkreis Aichach-Friedberg	34	36	22
Landkreis Augsburg	108	123	56
Landkreis Dillingen a. d. Donau	43	27	14

Schwaben			
	2015	2016	2017
Landkreis Donau-Ries	69	41	38
Landkreis Günzburg	24	58	23
Landkreis Lindau	96	106	60
Landkreis Neu-Ulm	129	93	48
Landkreis Oberallgäu	58	82	30
Landkreis Ostallgäu	82	68	42
Landkreis Unterallgäu	70	99	65
Summe:	1.092	1.001	556

(Quelle: Zahlen des BVA)

Auf Grundlage der UMA-Erstmeldungen der Jugendämter an den Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf (LABEA) ergeben sich folgende Hauptherkunftsländer der UMA für die Jahre 2015, 2016 und 2017.

#### Herkunftsländer 2015:

Afghanistan	48,14 %
Syrien	18,17 %
Eritrea	9,63 %
Somalia	7,08 %
Irak	4,89 %
Pakistan	2,48 %
Sonstige	9,61 %
Summe:	100,00 %

Die sechs vorgenannten Herkunftsländer umfassten im Jahr 2015 90,39 Prozent aller neu in Bayern ankommenden UMA. Alle anderen Herkunftsländer (Sonstige) ergeben zusammen 9,61 Prozent.

#### Herkunftsländer 2016:

Afghanistan	40,77 %
Somalia	15,98 %
Syrien	9,88 %
Eritrea	8,15 %

Irak	4,76 %
Äthiopien	4,11 %
Gambia	2,66 %
Pakistan	2,03 %
Marokko	1,53 %
Sonstige	10,13 %
Summe:	100,00%

Die neun vorgenannten Herkunftsländer umfassten im Jahr 2016 89,87 Prozent aller neu in Bayern ankommenden UMA. Alle anderen Herkunftsländer (Sonstige) ergeben zusammen 10,13 Prozent.

Herkunftsländer 2017:

Somalia	31,32 %
Afghanistan	16,72 %
Guinea	8,89 %
Eritrea	6,97 %
Gambia	4,84 %
Irak	3,92 %
Nigeria	3,05 %
Syrien	3,05 %
Sierra Leone	2,46 %
Pakistan	2,26 %
Marokko	1,53 %
Libyen	1,26 %
Äthiopien	1,13 %
Albanien	1,06 %
Sonstige	11,54 %
Summe:	100,00 %

(Quelle: LABEA)

Die 14 vorgenannten Herkunftsländer umfassten im Jahr 2017 88,46 Prozent aller neu in Bayern ankommenden UMA. Alle anderen Herkunftsländer (Sonstige) ergeben zusammen 11,54 Prozent.

**1.3 Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind seit Anfang 2015 pro Monat nach Bayern gekommen (bitte nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?**

Eine differenzierte statistische Erfassung nach Herkunftsland, Zugängen in den einzelnen Regierungsbezirken und Zuordnung zu den Jugendämtern findet nicht statt. Allgemein kann festgestellt werden, dass folgende fünf kreisfreie Städte und Landkreise immer wieder vorrangig mit der vorläufigen Inobhutnahme von UMA beschäftigt waren: Landkreis Berchtesgadener Land, Landkreis Lindau, Landeshauptstadt München, Stadt und Landkreis Rosenheim.

Auf Grundlage der UMA-Erstmeldungen der Jugendämter an den LABEA ergeben sich für den Freistaat Bayern folgende Zugangszahlen für UMA in den Jahren 2015, 2016 und 2017.

	2015	2016	2017
Januar	174	1.398	112
Februar	121	955	108
März	163	291	87
April	225	539	87
Mai	421	242	105
Juni	661	354	102
Juli	878	231	162
August	1.195	242	184
September	1.183	206	127
Oktober	1.119	139	73
November	1.609	238	88
Dezember	1.052	177	96

(Quelle: LABEA)

- 2.1 Bei wie vielen Flüchtlingen bestehen aktuell Zweifel, ob diese minderjährig sind oder nicht (bitte pro Jahr in absoluten und in relativen Zahlen angeben sowie nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?**
- 2.2 Bei wie vielen Flüchtlingen bestanden in den vergangenen zehn Jahren Zweifel, ob diese minderjährig sind oder nicht (bitte pro Jahr in absoluten und in relativen Zahlen angeben sowie nach Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?**
- 2.3 Bei wie vielen Flüchtlingen wurde in den vergangenen zehn Jahren festgestellt, dass diese entgegen ihrer eigenen Angaben vermutlich nicht minderjährig sind bzw. waren (bitte pro Jahr in absoluten und in relativen Zahlen angeben sowie nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?**

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung ist seit 01.11.2015 in § 42f Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) geregelt. Die Altersfeststellung erfolgt zwingend im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII. Das Gesetz sieht hierfür ein 3-Stufen-System vor:

1. Einsichtnahme in die Ausweispapiere, hilfsweise wenn Ausweispapiere nicht vorhanden sind:
2. Einschätzung und Feststellung der Minderjährigkeit durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt  
(zu den Modalitäten der Durchführung gibt es Hinweise der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: [http://www.bagljae.de/downloads/118\\_handlungsempfehlungen-umf\\_2014.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf) und des StMAS: [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/uma/3.7.8\\_grundsaeetze\\_fuer\\_die\\_altersbegutachtung.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/uma/3.7.8_grundsaeetze_fuer_die_altersbegutachtung.pdf)).
3. In „Zweifelsfällen“ ist auf Antrag oder von Amts wegen durch das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.

Teilweise werden die Entscheidungen der Jugendämter, in denen vorläufige Inobhutnahmen aufgrund der Feststellung der Volljährigkeit abgelehnt wurden, durch die Verwaltungsgerichte aufgehoben. Bundesweit ist hier eine stark uneinheitliche Rechtsprechung festzustellen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) ist bezüglich der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Zweifelsfall“ der Auffassung, dass eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiter eines Jugendamts allenfalls dann als zur Altersfeststellung geeignet angesehen werden kann, wenn es darum geht, für jedermann erkennbare (offensichtliche) Fälle eindeutiger Volljährigkeit auszuschließen. In allen anderen Fällen sei bei angegebener Minderjährigkeit vom Vorliegen eines „Zweifelsfalles“ auszugehen, der zur Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zwingt (Stufe 3).

Die o.g. Entscheidung des BayVGH führt dazu, dass nur Evidenzfälle mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt beendet werden können und in allen übrigen Fällen zusätzlich eine ärztliche Untersuchung erforderlich ist. Damit wird die Veranlassung der ärztlichen Untersuchung zum Regelfall. Zur Klärung der Frage der Auslegung des Merkmals „in Zweifelsfällen“ ist derzeit eine Revision beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig anhängig. Dieses Verfahren wird durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) begleitet. Die Staatsregierung verfolgt damit auch hier die grundsätzlichen Forderungen nach bundeseinheitlichen Standards für die Praxis und allgemein größerer Rechtssicherheit bei der Altersfeststellung von UMA.

Der aktuell bestehende Anpassungsbedarf hinsichtlich der Altersfeststellung bei UMA wurde im Rahmen der Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene zwischen CDU, CSU und SPD bereits erkannt.

Das Merkmal „Zweifel“ wird nicht gesondert erfasst. Gegebenenfalls bestehende „Zweifel“ sind im Rahmen der Altersfeststellung auszuräumen. Regionalisierte Daten, aufgeschlüsselt nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt, liegen daher nicht vor.

Aus zurückgemeldeten Erfahrungswerten der Jugendämter lässt sich ableiten, dass bei der Altersfeststellung ca. ein Drittel der Personen als volljährig eingestuft wird.

- 3.1 Wie hoch waren in den vergangenen Jahren die jeweiligen Kosten der unterschiedlichen Methoden der Altersfeststellung (bitte die Kosten pro Einzelfall und jährlichen Gesamtkosten nach Methoden pro Jahr aufschlüsseln)?**

- 3.2 Wer trägt die Kosten für die Altersfeststellung bei jungen Flüchtlingen in Bayern?**
- 3.3 Wie hoch war die Zahl der in den vergangenen zehn Jahren in Bayern durchgeführten Altersfeststellungen, die von unbegleiteten Flüchtlingen selbst beantragt wurden (bitte pro Jahr in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?**

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung gemäß §42f SGB VIII ist eine vorbereitende Verfahrenshandlung für die Entscheidung über die vorläufige Inobhutnahme. Sie erfolgt durch die Kommunen (Jugendämter) im eigenen Wirkungsbereich.

Der Freistaat Bayern bezuschusst die den Kommunen dabei entstehenden Verwaltungskosten mit 10 Mio. Euro jährlich.

Ferner erfolgt, soweit Kosten für die medizinische Untersuchung zur Altersfeststellung anfallen, eine Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern im Rahmen der regulären Kostenerstattung für die Versorgung von UMA.

Detaillierte Kostenerfassungen zu den Methoden der Altersfeststellungsverfahren liegen der Staatsregierung nicht vor.

Eine Erfassung der von UMA selbst beantragten Altersfeststellungen erfolgt nicht.

- 4.1 Welche bayerischen Jugendämter haben in den vergangenen zehn Jahren regelmäßig Verfahren zur Altersfeststellung von jungen Flüchtlingen angewendet (bitte pro Jahr nach Jugendämtern aufschlüsseln)?**
- 4.2 Wie viele Verfahren zur Altersfeststellung bei jungen Flüchtlingen haben die bayerischen Jugendämter in den vergangenen zehn Jahren angewendet (bitte pro Jahr nach Jugendämtern aufschlüsseln)?**
- 4.3 Welche Verfahren zur Altersfeststellung haben die bayerischen Jugendämter in den vergangenen zehn Jahren angewendet (bitte pro Jahr nach Jugendämtern, Art des Verfahrens und Häufigkeit der Anwendung aufschlüsseln)?**

Grundsätzlich führen sämtliche bayerischen Jugendämter Altersfeststellungen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme durch (vgl. Antwort zu den Fragen 2.1, 2.2 und 2.3).

Eine statistisch auswertbare Erfassung der Einzelschritte des Verfahrens zur Altersfeststellung findet nicht statt.

Die Grundlage des Verfahrens zur Altersfeststellung bilden die „Grundsätze für die Altersbegutachtung“, abrufbar unter <https://www.stmas.bayern.de/uma/>, sowie § 42f SGB VIII.

- 5.1 Wie viele junge Flüchtlinge haben sich in den vergangenen zehn Jahren in Bayern geweigert, eine vom Jugendamt angeordnete Altersfeststellung durchführen zu lassen (bitte pro Jahr in absoluten und in relativen Zahlen angeben sowie nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?**
- 5.2 Wie sind die bayerischen Jugendämter in den vergangenen zehn Jahren mit jungen Flüchtlingen verfahren, die sich einer angeordneten Altersfeststellung verweigern (bitte pro Jahr nach Her-**

### **kunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?**

Statistische Daten zum Umgang mit jungen Flüchtlingen, die sich einer Altersfeststellung verweigern, werden nicht erfasst.

Eine Abfrage bei 15 Hauptaufgriffsjugendämtern, die regelmäßig Altersfeststellungen durchzuführen haben, ergab, dass im Jahr 2017 in zwei Fällen das medizinische Verfahren zur Altersfeststellung von behaupteten UMA, die als Zweifelsfälle einzustufen waren, verweigert wurde.

In Zweifelsfällen hat das Jugendamt auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Alterseinschätzung der mutmaßlich minderjährigen ausländischen Person zu veranlassen (§ 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Sollte sich die betroffene Person weigern, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, kann die Untersuchung nicht durchgeführt werden. Die ärztliche Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters erfolgen (§ 42f Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

In diesem Falle entscheidet das Jugendamt über das Alter nach Abwägung seiner bisherigen Erkenntnisse. Kommt das Jugendamt bei der Abwägung zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch volljährig ist, beendet es die (vorläufige) Inobhutnahme bzw. lehnt diese bis zur Nachholung der Mitwirkung ab.

Gegen diese Entscheidung, aber auch bereits gegen die Anordnung der ärztlichen Untersuchung kann der junge Mensch Rechtsmittel einlegen (vgl. BAG Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen – Verteilungsverfahren, Maßnahme der Jugendhilfe und Clearingverfahren, Saarbrücken, 2017 abrufbar unter: [http://www.bagljae.de/downloads/128\\_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf)).

### **5.3 Von wie vielen unbegleiteten Flüchtlingen, die nach Bayern gekommen sind, ist aktuell der Aufenthaltsort unbekannt?**

UMA, also Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, werden über die Jugendämter in der Jugendhilfe untergebracht und versorgt. Diese sind daher bekannt.

Entfernen sich diese aus dem behördlichen Betreuungsverhältnis, d. h. ist ihr Aufenthaltsort unbekannt, werden sie aufgrund bundesweiter Absprachen als Vermisstenfälle behandelt und als UMA zur Ingewahrsamnahme bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeschrieben.

Insgesamt sind nach Mitteilung des Landeskriminalamtes (BLKA) in Bayern 2.047 UMA (Stand: 31.12.2017) zur Vermisstenfahndung ausgeschrieben. Die Gründe für das Entfernen aus dem behördlichen Betreuungsverhältnis sind unterschiedlicher Natur. Das Landeskriminalamt stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Deutschland nicht immer das Zielland der UMA ist und in diesen Fällen als Transitland zur Weiterreise in andere Länder dient. Eine Abmeldung durch den UMA erfolgt in den seltensten Fällen.

### **6.1 Bei wie vielen jungen Flüchtlingen konnte in den vergangenen zehn Jahren über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Altersfeststellung nicht eindeutig geklärt werden, ob diese minderjährig sind oder nicht (bitte pro Jahr in absoluten und in relativen Zahlen angeben sowie nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?**

### **6.2 Wie sind die bayerischen Jugendämter mit jungen Flüchtlingen verfahren, bei denen die Altersfeststellung keine Klarheit in Bezug auf deren Minderjährigkeit verschaffen konnte (bitte pro Jahr nach Herkunftsland, Regierungsbezirk und zuständigem Jugendamt aufschlüsseln)?**

Siehe zu den Fragen 6.1 und 6.2 die Beantwortung der Fragen 2.1, 2.2 und 2.3.

### **7.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Einschätzung der Bundesärztekammer, dass medizinische Methoden der Altersfeststellung wie insbesondere Röntgen einen unangemessenen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellen?**

### **7.2 Wie steht die Staatsregierung zu dem Hinweis des Präsidenten der Bundesärztekammer Frank Ulrich Montgomery, dass die Regeln des Strahlenschutzes eine Altersfeststellung durch Röntgen nur im Rahmen eines Strafprozesses zulassen?**

Die Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen kann u. a. im Rahmen der Heilkunde, der Zahnheilkunde, der medizinischen Forschung und in sonstigen durch Gesetz vorgesehenen oder zugelassenen Fällen erfolgen. Eine Ausprägung der „durch Gesetz vorgesehenen oder zugelassenen Fälle“ ist z. B. die richterliche Anordnung einer Röntgenuntersuchung in einem Strafprozess. Darüber hinaus erlauben aber auch verschiedene andere Gesetze (z. B. SGB I, Aufenthaltsgesetz) medizinische Untersuchungen bzw. körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchzuführen sind. Darunter sind grundsätzlich auch Röntgenuntersuchungen zu verstehen. Diese müssen nach den Vorgaben der Röntgenverordnung erfolgen.

Nach fachlicher Einschätzung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM) vom 20.01.2018 liegt die Strahlendosis der für die Altersdiagnostik erforderlichen Röntgenuntersuchungen im Bereich natürlicher und zivili-satorischer Strahlenexposition, vergleichbar mit einer Flugreise. Ein Nachteil für die Gesundheit sei daher nicht zu befürchten.

### **7.3 Beabsichtigt die Staatsregierung, sich auch für die routinemäßige Durchführung von Genitaluntersuchungen zur Altersfeststellung einzusetzen?**

Das Gesetz sieht die routinemäßige Durchführung von Genitaluntersuchungen zur Altersfeststellung nicht vor. Die Staatsregierung beabsichtigt nicht, sich für eine Gesetzesänderung in diesem Zusammenhang einzusetzen.

### **8.1 Wie geht die Staatsregierung mit der Beurteilung der medizinischen Altersfeststellung durch die Bundesärztekammer als nicht zuverlässig um?**

### **8.2 Wie gedenkt die Staatsregierung mit der nach fachlicher Einschätzung möglichen Abweichung des Knochenalters vom tatsächlichen Alter um bis zu drei Jahren umzugehen?**

### **8.3 Mit welchen Fehlerquoten rechnet die Staatsregierung bei den jeweiligen Methoden der Altersfeststellung?**

In der Fachwelt werden verschiedene Anschauungen zur medizinischen Feststellung von Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit diskutiert. Die Ansichten gehen dabei weit auseinander. Die Spannweite reicht von einer generellen Ablehnung einer medizinischen Feststellung der Minderjährigkeit

bzw. Volljährigkeit (Bundesärztekammer) bis hin zum Bekenntnis zu dezidierten Methoden der forensischen Altersdiagnostik.

Nach fachlicher Expertise der DGRM ist mit derzeit verfügbaren Methoden der forensischen Altersdiagnostik ein zweifelsfreier Nachweis der Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Hierfür wird ein dreistufiges Verfahren vorgeschlagen. Auf der ersten Stufe erfolgt eine körperliche Untersuchung mit einer Anamneseerhebung. Werden keine Auffälligkeiten festgestellt, werden auf der zweiten Stufe die linke Hand und die Kieferregion geröntgt. Auf der Röntgenaufnahme der Kieferregion wird insbesondere die Weisheitszahnmineralisation beurteilt. Sind sowohl die Handskelettentwicklung als auch die Weisheitszahnminera-

lisation abgeschlossen, kann man Volljährigkeit noch nicht zweifelsfrei nachweisen, da bei Frühentwicklern beide Entwicklungssysteme vor Vollendung des 18. Lebensjahres ausgereift sein können. Deshalb ist bei abgeschlossener Handskelettentwicklung die dritte Stufe, eine CT-Untersuchung der Schlüsselbeine, anzuschließen. Wenn ein höheres Entwicklungsstadium der Schlüsselbeinverknöcherung vorliegt, ist die Vollendung des 18. Lebensjahres zweifelsfrei nachgewiesen.

Die Staatsregierung teilt die Einschätzung der DGRM und setzt sich in diesem Zusammenhang für eine Konkretisierung des § 42f SGB VIII sowie bundeseinheitliche Standards bei der Feststellung von Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit ein.